

Verordnung über die Benützung des Schwimmbades

Vom Gemeinderat beschlossen am 20. Februar 2008

Änderung vom Gemeinderat beschlossen am 7. April 2010

Gestützt auf § 35 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Egerkingen erlässt der Gemeinderat durch Beschluss vom 20. Februar 2008 und 7. April 2010 folgende Verordnung über die Benützung des Schwimmbades Mühlematt:

I. Zweck

§ 1

Diese Badeverordnung regelt den Betrieb und die Benützung des Lehrschwimmbekens und des Badeareals. Sie dient der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit und ist für alle Benutzer verbindlich.

II. Öffnungszeiten

§ 2

Das Schwimmbad ist je nach Witterungsverhältnissen in der Regel von Mitte Mai bis Mitte September geöffnet. Beginn und Schluss des Badebetriebes werden jeweils auf der Homepage Egerkingen publiziert. Bei ungünstiger Witterung und bei ausserordentlichen Verhältnissen (Reinigungsarbeiten, grösseren Reparaturen, Epidemien usw.) kann der Badebetrieb vorübergehend eingestellt werden.

§ 3

Das Schwimmbad ist während der Saison in der Regel wie folgt geöffnet:

a) Schulzeit

Mo, Di, Do, Fr

15.15 - 18.00 Uhr für alle Badegäste

Mittwoch	13.30 - 18.00 Uhr für alle Badegäste
Montag bis Freitag	18.00 - 19.30 Uhr für Erwachsene und Jugendliche ab 16 J.
Montag bis Freitag	20.00 - 22.00 Uhr für Vereine
Sa/So, Feiertage	10.00 - 18.00 Uhr für alle Badegäste

b) Schulferien

Täglich	10.00 - 18.00 Uhr für alle Badegäste
Montag bis Freitag	18.00 - 19.30 Uhr für Erwachsene und Jugendliche ab 16 J.
Sa/So, Feiertage	10.00 - 18.00 Uhr für alle Badegäste

Während der Schulzeit bleiben die Anlagen vorwiegend den Schulklassen vorbehalten.

Vorschulpflichtigen Kindern ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener oder Jugendlicher über 16 Jahren gestattet. Die Begleitpersonen haben die Kinder zu beaufsichtigen.

III. Badebetrieb

§ 4

Die Badenden sind gehalten, sich vor der Benützung der Bassins zu duschen.

§ 5

Personen mit ansteckenden Krankheiten, Hautausschlägen, eiternden Wunden oder offenen, körperlichen Schäden dürfen das Bad nicht benützen. Epileptisch veranlagte Personen dürfen nur im Nichtschwimmerbecken baden. Angetrunkene Gäste haben

keinen Zutritt.

§ 6

Die Badekleider müssen so beschaffen sein, dass der Anstand gewahrt bleibt.

§ 7

Für das Aus- und Ankleiden steht eine Umkleidekabine im Schwimmbad-Pavillon zur Verfügung.

§ 8

Es ist die Toiletten-Anlage im Schwimmbad-Pavillon zu benützen.

§ 9

Schwimmunkundigen ist das Betreten des Spring- und Schwimmbeckens verboten.

§ 10

Die Badegäste werden angehalten, die Badeordnung und die Weisungen des Badepersonals zu respektieren.

Untersagt sind:

- das Mitnehmen von Hunden und anderen Haustieren;
- das Belästigen von Badegästen durch Bespritzen, Untertauchen und Hineinwerfen von Gegenständen in die Bassins;
- das Verwenden von Seife in den Bassins;

- das Verwenden von Kochapparaten;
- das Spucken auf den Boden oder ins Wasser;
- Fussballspielen;
- das Übersteigen des Zaunes;
- das Betreten der Rasenflächen mit schweren Fussball- oder Rennschuhen;
- das Benützen von Musikinstrumenten und -Apparaten aller Art;
- das Schwimmen auf Gummimatratzen und Schwimmbrettern;
- die missbräuchliche Verwendung von Alarmeinrichtungen und Rettungsgegenständen;
- das Hineinwerfen jeglicher Gegenstände in das Bassin;
- das Rauchen im Schwimmbad-Pavillon.

§ 11

Das Springen ins Schwimmbecken geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Springer haben sich vor jedem Sprung zu überzeugen, dass keine Badenden gefährdet sind.

§ 12

Papier und andere Abfälle sind in die dafür aufgestellten Behälter zu werfen. Das gilt auch für Streichhölzer und Raucherabfälle.

Wird auf der Liegewiese geraucht, müssen die speziellen transportablen Aschenbecher verwendet werden. Vor Verlassen des Schwimmbades sind die Aschenbecher zu reinigen und bei der Kasse zu deponieren.

§ 13

Für Geld, Wertsachen und Gegenstände wird sowohl bei Verlust wie bei Beschädigung jede Haftung abgelehnt.

§ 14

Der Schwimmbadbetrieb steht unter der Oberaufsicht des Leiters Verwaltung.

Die Badeaufsichtsperson sorgt für Ordnung und Sicherheit im Schwimmbad. Beschwerden über das Schwimmbadpersonal sind dem Leiter Verwaltung vorzubringen.

Für mutwillig angerichteten Schaden ist Ersatz zu leisten. Für Minderjährige haften die Inhaber der elterlichen Gewalt.

§ 15

Besucher, die sich nicht an die Badeordnung halten oder sich unanständig benehmen, sowie die Anordnungen der Badeaufsicht nicht befolgen, werden verwarnet, weggewiesen oder mit einem Badeverbot belegt.

IV. Gebühren**§ 16 (GRB vom 26.05.1999)**

	<i>schulpflichtige Kinder(1. - 9. Schuljahr)</i>	<i>Erwachsene</i>
Einzel-Eintritt:	2.00	4.00
Saison-Abo:	10.00	40.00

Genehmigt vom Gemeinderat am 20. Februar 2008.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsident

sig. Kurt Rütli

Gemeindeschreiber

sig. Jules Bättig

Änderung genehmigt vom Gemeinderat am 7. April 2010.

EINWOHNERGEMEINDE EGERKINGEN

Namens des Gemeinderates

Gemeindepräsidentin

sig. Johanna Bartholdi

Bereichsleiterin Zentrale Dienste

sig. Elvira Biedermann